

Feuerwehrgesetz der Landschaft Davos

In der Landschaftsabstimmung vom 25. November 2007 angenommen
(Stand am 1. Dezember 2010)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Grundsatz Dieses Gesetz regelt im Rahmen der kantonalen Vorschriften Aufgaben und Organisation der Feuerwehr der Landschaft Davos Gemeinde.

Die allgemein verpflichtenden Vorschriften der kantonalen Feuerpolizeiverordnung, der Ausführungsbestimmungen zur Feuerpolizeiverordnung sowie aller kantonalen Vorschriften und Weisungen über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen sind ohne weiteres gültig, auch wenn sie in diesem Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt sind.

Art. 2

Gleichstellung der Geschlechter Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.

Art. 3

Aufgaben Die Feuerwehr ist allgemeine Schadenwehr. Sie leistet unverzüglich Hilfe, insbesondere bei:

- a) Rettung von Menschen und Tieren;
- b) Bränden und Explosionen;
- c) Elementarereignissen und Katastrophen;
- d) Ereignissen, welche die Umwelt schädigen oder belasten.

Die Feuerwehr leistet angemessene Präventionsarbeit. Sie kann verpflichtet werden, weitere Aufgaben zu erfüllen, soweit die Erfüllung der primären Aufgabenstellungen weiterhin gewährleistet ist.

Die Angehörigen der Feuerwehr sollen grundsätzlich, ausser im Brand- oder Katastrophenfall, nicht für ordnungs- und sicherheitspolizeiliche Aufgaben eingesetzt werden.

Art. 4

Katastrophen- und Lawineneinsatz Der Einsatz bei Katastrophen und im Lawinendienst richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen des Landschaftsgesetzes über die Katastrophenorganisation und den Lawinendienst¹.

Art. 5

Stützpunktaufgaben/Regionale Zusammenarbeit Die Feuerwehr der Landschaft Davos kann vom Kanton in speziellen Arbeitsbereichen Stützpunktaufgaben übernehmen.

Zur Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden im Aufgabenbereich der Feuerwehr kann der Kleine Landrat entsprechende Vereinbarungen, inkl. solchen betreffend der Erfüllung der Feuerwehrdienstpflicht, abschliessen.

¹ DRB 39

Bei Hilfeanforderung aus anderen Gemeinden entscheidet der Kommandant über die Auslösung des Alarms.

Art. 6¹

Kosten Die Kosten der Feuerwehr werden durch die Erhebung von Steuern sowie durch Pflichtersatzleistungen, Bussen und allfällige anderweitige Leistungen seitens der Gemeinde gedeckt; das Feuerwehrwesen ist als Spezialfinanzierung zu führen.²

Der Ertrag der Pflichtersatzabgabe und der Bussen ist ausschliesslich für das Feuerwehrwesen zu verwenden. Soweit der Ertrag nicht für laufende Bedürfnisse gebraucht wird, ist er zur Schuldentilgung oder zur Reservebildung zu verwenden.

Die Zuständigkeiten für die Löschwasserversorgung richten sich nach dem kantonalen Recht.

Art. 7

Alarmierungs- Jedermann ist verpflichtet, bei der Entdeckung eines Schadenereignisses die
pflicht Feuerwehr über den Feuerwehrnotruf zu alarmieren.

II. Organisation und Aufgaben

Art. 8

Kleiner Landrat Das gesamte Feuerwehrwesen der Landschaft Davos steht unter der Aufsicht des Kleinen Landrates.

Der Kleine Landrat ist zuständig für:

- a) Wahl und Beförderung des Kommandos;
- b) Ausschluss von Kommando und Offizieren;
- c) Festlegung des Sollbestandes der Feuerwehr.

Art. 9

Aufgaben des Kommandos Das Feuerwehrkommando überwacht den Vollzug und die Einhaltung dieses Gesetzes. Es hat festgestellte Mängel in der Lösch- und Rettungsbereitschaft, in der Organisation oder im Dienstbetrieb der Feuerwehr zu beheben.

Dem Kommando fallen im Besonderen folgende Aufgaben zu:

1. Gesamte Verantwortung für Ausbildung und Einsatz der Feuerwehr in der Landschaft Davos Gemeinde;
2. Antragstellung für Budget der Feuerwehr sowie finanzielle Verantwortung im Rahmen der bewilligten Mittel;
3. Vorschlag für die Ernennung des Feuerwehrkommandanten, dessen Stellvertreter und des Ausbildungschefs;
4. Ernennung, Beförderung, Versetzung oder Entlassung der Feuerwehroffiziere und -unteroffiziere;
5. Wahl des Materialverwalters und des Fouriers;
6. Disziplinarverfügungen gegenüber Angehörigen der Feuerwehr;

¹ Fassung gemäss Nachtrag I vom 28. November 2010; in Kraft getreten am 1. Dezember 2010; vom Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit Graubünden am _____ genehmigt

² DRB 21; Art. 23

7. Entscheid über die Einteilung (Art. 12).

Art. 10

Grundsatz

Die Feuerwehr der Landschaft Davos gliedert sich in:

- a) Feuerwehrkommando;
- b) Stab;
- c) Feuerwehrmannschaft.

Das Nähere über die Organisation, den Dienstbetrieb und die Aus- und Weiterbildung regelt der Kleine Landrat.

Art. 11

Feuerwehrkommando

Angehörige des Feuerwehrkommandos, insbesondere der Feuerwehrkommandant, können als Gemeindeangestellte beschäftigt werden, wenn ihre Tätigkeit mit weiteren Aufgaben verbunden wird oder sie bereits bei der Gemeinde tätig sind.

III. Feuerwehrpflicht

Art. 12

Grundsatz

In der Regel sind Männer und Frauen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Landschaft Davos feuerwehrpflichtig.

Von in ungetrennter Ehe lebenden Einwohnern ist nur der eine Ehepartner feuerwehrpflichtig. In diesem Fall richtet sich die Dauer der Feuerwehrpflicht nach dem Alter des Hauptverdieners.

Der gleiche Grundsatz gilt auch für Konkubinatspaare und Paare, die in eingetragener Partnerschaft leben.

Art. 13¹

Feuerwehrpflicht

Die Feuerwehrpflicht dauert vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 50. Altersjahr.

Bei ausgewiesenem Bedarf können Offiziere mit Zustimmung des Kommandos jeweils für ein weiteres Jahr, längstens jedoch bis Erfüllung des 55. Altersjahres aktiven Feuerwehrdienst leisten; eine zwangsweise Verpflichtung ist jedoch ausgeschlossen.

Die Feuerwehrpflicht wird durch aktiven Feuerwehrdienst oder die Bezahlung der Ersatzabgabe erfüllt. Niemand hat Anspruch, zum aktiven Feuerwehrdienst eingeteilt zu werden.

Feuerwehrpflichtige haben die von der zuständigen Instanz zugewiesene Aufgabe zu übernehmen.

Das Kommando kann zur Abklärung der Diensttauglichkeit jederzeit eine ärztliche Untersuchung anordnen.

Art. 14

Weiterbildung

Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden. Sie haben die entsprechenden Kurse und Ü-

¹ Fassung gemäss Nachtrag I vom 28. November 2010; in Kraft getreten am 1. Dezember 2010; vom Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit Graubünden am _____ genehmigt

bungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten

Bei ungenügenden Dienstleistungen kann der aktiv Dienstleistende zur Pflichtersatzleistung umgeteilt werden.

Art. 15

- Befreiung von der Dienstpflicht
- Von der Pflicht zum aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:
1. Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind;
 2. Personen mit nachweisbarer schwerer geistiger oder körperlicher Behinderung;
 3. alleinerziehender Elternteil von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern;
 4. werdende oder stillende Mütter;
 5. Kaderangehörige von in der Landschaft Davos Gemeinde tätigen Rettungsorganisationen können auf begründetes Gesuch hin vom Feuerwehrdienst befreit werden.
 - 6.¹ In ungetrennter Ehe oder in eingetragener Partnerschaft lebende Partner von Pflichtigen, welche die Dienstpflicht durch aktiven Dienst oder Ersatzgabe erfüllt haben, sind von der Feuerwehrpflicht und der Ersatzgabe befreit.
- Im Streitfall entscheidet das Kommando über die Befreiung von der aktiven Dienstpflicht.

IV. Allgemeine Dienstpflichten

Art. 16

- Allgemeines Verhalten der Dienstpflichtigen
- Sämtliche Dienstpflichtige haben im Übungs- und Schadendienst vollen Einsatz und diszipliniertes Verhalten zu zeigen.
- Verlassen des Dienstes ohne Erlaubnis, Stören der Arbeit, Nichtbeachten von Befehlen und Aufgeboten werden gemäss Art. 23 geahndet.
- Die Dienstpflichtigen haben mit den Geräten und Ausrüstungen sorgfältig umzugehen und den Materialverwalter in seinen Aufgaben zu unterstützen.

Art. 17

- Verbote
- Den Angehörigen der Feuerwehr ist verboten:
1. Das Verlassen angewiesener Posten, ausser im äussersten Notfall;
 2. Rauchen und Alkoholgenuss während des Dienstes;
 3. Entfernen von Gegenständen auf dem Schadenplatz ohne ausdrücklichen Befehl des örtlichen Einsatzleiters;
 4. Tragen der Uniform ohne Aufgebot oder Bewilligung des Kommandanten.

Art. 18

- Disziplinar-massnahmen
- Den Offizieren steht das Recht zu, Feuerwehrleute, die sich an Übungs- oder Schadenplätzen ungebührlich verhalten, unter sofortiger Verzeigung an den Kommandanten, von dort wegzuweisen.

¹ Eingefügt gemäss Nachtrag I vom 28. November 2010; in Kraft getreten am 1. Dezember 2010; vom Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit Graubünden am _____ genehmigt

Art. 19

Kaderpflichten Die Kaderleute bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis sie die Ernennungsbehörde enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurückgetretene Offiziere oder Unteroffiziere dürfen nicht mehr zur aktiven Dienstleistung eingeteilt werden.

Art. 20

Ausrüstung Die persönliche Ausrüstung wird den Angehörigen der Feuerwehr leihweise abgegeben.

Die Angehörigen der Feuerwehr haften für alle absichtlich oder grobfahrlässig verursachten Schäden an der persönlichen Ausrüstung und an den ihnen anvertrauten Gegenständen.

Die Verwendung der persönlichen Ausrüstung ausser Dienst ist untersagt.

Bei Austritt oder Entlassung ist die persönliche Ausrüstung in gutem Zustand zurückzugeben.

Art. 21

Versicherung Die Landschaft Davos versichert die Angehörigen der Feuerwehr gegen die Folgen von Unfall oder Krankheit sowie bei Ansprüchen aus Haftpflicht, die im Rahmen der Dienstleistung entstanden sind.

Bei Unfall und Krankheit erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die wirtschaftlichen Folgen des Erwerbsausfalles infolge Todesfall oder Invalidität. Der Versicherungsschutz trägt dem unterschiedlichen Bedarf Nichterwerbstätiger, Erwerbstätiger mit UVG-Unterstellung sowie selbständig Erwerbender Rechnung.

Die Versicherungsdeckung erstreckt sich auch auf Haftpflichtansprüche von und gegen Privatpersonen, die bei Einsätzen im Auftrage der Feuerwehr Hilfe leisten, auf die Haftpflicht der Landschaft Davos Gemeinde gegenüber den Angehörigen der Feuerwehr sowie auf Personenschäden, die sich die Angehörigen im Rahmen der Dienstleistung gegenseitig zufügen.

Der Kleine Landrat sorgt für einen angemessenen Versicherungsschutz und orientiert die Angehörigen der Feuerwehr mit einem Merkblatt.

Art. 22

Bussen
a) Grundsatz Der Besuch der Übungen, Kurse und Weiterbildungstage sowie die Dienstleistungen bei Alarm und Inspektionen sind obligatorisch.

Art. 23

b) Disziplinarbussen Das Kommando kann mit Busse bis Fr. 500.- bestrafen:

1. wer ein Aufgebot nicht befolgt;
2. wer sich einem Auftrag widersetzt;
3. wer ein Verbot nach Art. 17 missachtet.

Einfache Vergehen werden mit einem Bussenkatalog¹ sanktioniert.

¹ DRB 42.02

Art. 24

Disziplinarischer Ausschluss In Fällen wiederholter Renitenz kann das Kommando auf Antrag des Kommandanten einen Dienstpflichtigen disziplinarisch vom aktiven Feuerwehrdienst ausschliessen.

Art. 25

Entschuldigungen
a) Gründe Als Entschuldigungen für die Nichtbefolgung von Aufgeboten gelten:
1. Krankheit und Unfall;
2. schwere Krankheit oder Todesfall in der Familie;
3. Militär- und Zivilschutzdienst;
4. begründete Aufenthalte ausserhalb der Landschaft Davos (wer unmittelbar vor einer Übung die Ortschaft verlässt, wird nur in dringenden Fällen entschuldigt);
5. über weitere wichtige Gründe entscheidet das Kommando.

Art. 26

b) Vorgehen Entschuldigungen für nicht besuchte Übungen, Kurse, Weiterbildungstage oder Einsätze sind schriftlich und begründet innert 5 Tagen nach erfolgter Übung oder erfolgtem Einsatz dem Kommandanten einzureichen. Bei Krankheit oder Unfall ist ein Arztzeugnis beizulegen. Kaderangehörige und Pikettleute haben sich bei längerer Ortsabwesenheit beim Kommando abzumelden.
Über Entschuldigungen entscheidet der Kommandant; gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen beim Kommando schriftlich Beschwerde erhoben werden.

Art. 27

Zuständigkeit Zuständig zur Ausfällung von Disziplinarstrafen ist das Kommando.
Gegen alle Entscheide des Kommandos kann innert 10 Tagen seit Mitteilung beim Kleinen Landrat schriftlich Einsprache erhoben werden.

V. Pflichtersatz

Art. 28

Grundsatz Feuerwehrpflichtige, die weder in der Gemeinde noch in einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Feuerwehrdienst leisten, haben eine jährliche Pflichtersatzabgabe zu entrichten.
Feuerwehrpflichtige, welche in einem Jahr nicht mindestens die Hälfte der ordentlichen Übungen besuchten, haben zusätzlich zu den Bussen ebenfalls den Pflichtersatz zu entrichten.

Art. 29

Höhe
a) Grundsatz Die Feuerwehrrersatzabgabe beträgt im Minimum Fr. 100.- und im Maximum Fr. 750.-.
Der Kleine Landrat ist befugt, jeweils auf den Beginn jedes Kalenderjahres die Höhe der Pflichtersatzabgabe zu ändern.

Stichtag für die Erhebung der Ersatzabgabe ist der 31. Dezember. Eine Pro-Rata-Abrechnung findet nicht statt.¹

Art. 30

- b) Sonderfälle Disziplinarisch aus der Feuerwehr ausgeschlossene Feuerwehrpflichtige und Feuerwehrdienstpflichtverweigerer haben eine jährliche Pflichtersatzabgabe zu bezahlen, die dem doppelten Ansatz der ordentlichen Abgabe gemäss Art. 29 entspricht.

Art. 31²

- Einzug, Härtefälle, Befreiung Der Einzug erfolgt durch die Steuerverwaltung. In besonderen Härtefällen kann die Feuerwehersatzabgabe gemäss Art. 29 durch die Steuerverwaltung reduziert oder erlassen werden.

Feuerwehrpflichtige, die während mindestens 20 Jahren Feuerwehrdienst geleistet haben, sind von der Pflichtersatzabgabe befreit. Der in anderen anerkannten Feuerwehren geleistete Dienst ist anzurechnen.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 32

- Ausführungsbestimmungen Der Kleine Landrat erlässt zu diesem Gesetz die nötigen Ausführungsbestimmungen, insbesondere:
- a) Vorschriften über Ausrüstung und Organisation der kommunalen Feuerwehr;
 - b) Vorschriften über Zusammensetzung und Aufgaben des Kommandos, die Kompanien, die Übungen und den Einsatz der Feuerwehr;
 - c) Vorschriften über die Entschädigungen der Feuerwehrangehörigen;
 - d) einen Bussenkatalog für einfache Disziplinarvergehen.

Art. 33

- Aufhebung bisheriger Rechts Dieses Gesetz ersetzt das Feuerwehrgesetz der Landschaft Davos vom 23. November 1997.

Art. 34

- Übernahme der Fraktionsfeuerwehren Mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes übernimmt die Gemeinde von den bisherigen Fraktionen entschädigungsfrei:
- a) die Fahrzeuge und die Ausrüstungsgegenstände;
 - b) die aus Pflichtersatz und Beiträgen Dritter gebildeten und für die Feuerwehr vorgesehenen Finanzmittel, wie Rückstellungen etc.

Die Fraktionsgemeinden stellen der Gemeinde die bisher von den Fraktionsfeuerwehren genutzten Räumlichkeiten, soweit Bedarf besteht, kostenlos zur Verfügung. Unterhalt und Betrieb werden von der Landschaft Davos Gemeinde übernommen.

¹ Abs. 3 eingefügt gemäss Nachtrag I vom 28. November 2010; in Kraft getreten am 1. Dezember 2010; vom Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit Graubünden am _____ genehmigt

² Fassung gemäss Nachtrag I vom 28. November 2010; in Kraft getreten am 1. Dezember 2010; vom Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit Graubünden am _____ genehmigt

Der Kleine Landrat schliesst entsprechende Vereinbarungen ab.

Art. 35

Aufhebung der Fraktionsfeuerwehren
 Mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes werden die Organe der Fraktionen für das Feuerwehrwesen aufgelöst, ebenso die Landschaftsfeuerwehrkommission. Deren Aufgaben werden auf diesen Zeitpunkt hin von der Gemeinde bzw. den in diesem Gesetz erwähnten Organen übernommen.

Art. 36

Landschaftsfeuerwehrkommission
 Zur reibungslosen Überführung der Fraktionsfeuerwehren in die neue Gemeindefeuerwehr bleibt die bisherige Landschaftsfeuerwehrkommission als beratende Kommission des Kleinen Landrates in folgender Zusammensetzung bestehen:

- Vorsitz: der Landammann
- Mitglieder: bisherige Mitglieder der Landschaftsfeuerwehrkommission sowie ein Vertreter aus dem Kommando der Gemeindefeuerwehr

Jedes Mitglied kann die Ansetzung einer Sitzung verlangen; die Kommission ist längstens bis am 31.12.2010 aktiv. Auf einstimmigen Antrag der Kommission kann sie der Kleine Landrat schon vorher auflösen. Der Kleine Landrat kann auch den Bezug weiterer externer Fachpersonen bewilligen.

Art. 37

Genehmigung
 Dieses Landschaftsgesetz bedarf der Genehmigung durch das zuständige kantonale Departement.¹

Art. 38

In-Kraft-Treten
 Der Kleine Landrat bestimmt das In-Kraft-Treten.²

¹ Vom Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit Graubünden am 7. Februar 2007 genehmigt

² Vom Kleinen Landrat mit Beschluss vom 19. Februar 2008 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt